

Information

BMF - (Registerbehörde)

Fachliche News 2024/01

GZ.: 2024-0.299.920

26. April 2024

Die neue Rechtsform Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) im Register der wirtschaftlichen Eigentümer

Die mit 1. Jänner 2024 neu eingeführte österreichische Kapitalgesellschaft Flexible Kapitalgesellschaft (FlexKapG) wurde in den Anwendungsbereich des Wirtschaftlichen Eigentümer Gesetzes aufgenommen.

Was ist eine Flexible Kapitalgesellschaft

Die Flexible Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich mit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung vergleichbar, weist jedoch einige Besonderheiten auf. So dürfen weniger als 25% des Stammkapitals als „Unternehmenswert-Anteile“ sein. Diese Unternehmenswert-Anteile verfügen über keine Stimmrechte und sind von der Gesellschaft in einem Anteilsbuch zu führen. Die konkrete Höhe der einzelnen Unternehmenswert-Anteile kann jedoch nicht aus dem Firmenbuch abgerufen werden. Darüber hinaus kann die Gesellschaft selbst sowohl Geschäfts- als auch Unternehmenswert-Anteile erwerben, die ebenfalls über keine Stimmrechte verfügen.

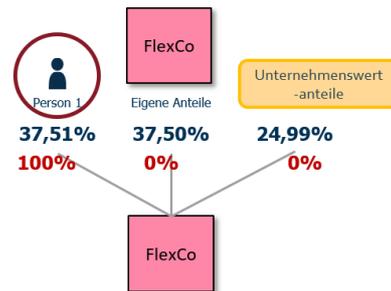
Aufnahme in den Anwendungsbereich des WiEReG

Ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Aufnahme der Flexiblen Kapitalgesellschaft in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer sind die in § 5 Abs. 1 WiEReG sowie in § 16 Abs. 1 WiEReG normierten Fristen maßgeblich.

Vier Wochen nach Aufnahme der Flexiblen Kapitalgesellschaft wird, wenn bis dahin noch keine Meldung übermittelt wurde, ein Erinnerungsschreiben versendet. Der konkrete Zeitpunkt der Aufnahme in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer ist in der Vollzugsübersicht im Auszug ersichtlich.

Besonderheiten der Meldung von Flexiblen Kapitalgesellschaften

Bei der Meldung ist insbesondere auf die Unterscheidung von Eigentum und Stimmrechten zu achten. Da Unternehmenswert-Anteile und eigene Anteile keine Stimmrechte haben, erhöhen sich die Stimmrechte der übrigen Gesellschafter entsprechend. Somit wird regelmäßig die Höhe der Geschäftsanteile und die Höhe der Stimmrechte divergieren. Zu beachten ist daher, dass bei Art und Umfang statt „Eigentum“ die „Stimmrechte“ anzugeben sind, wenn diese höher sind.



Bei der Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer einer Flexiblen Kapitalgesellschaft sind jedenfalls folgende Dokumente relevant:

- Anteilsbuch mit Aufteilung der Unternehmenswert-Anteile
- Gesellschaftsvertrag mit Aufteilung der Stimmrechte, eigene Anteile, etc.

Meldebefreiung bei Flexiblen Kapitalgesellschaften

Gemäß § 6 Abs. 2a WiEReG sind Flexible Kapitalgesellschaften von der Meldepflicht befreit, wenn alle im Firmenbuch eingetragenen Gesellschafter natürliche Personen sind. Anteile, die von der Gesellschaft selbst gehalten werden, führen zu keinem Wegfall der Meldebefreiung. Diese werden bei der automatischen Meldung berücksichtigt, indem die wirtschaftlichen Eigentümer mit den (höheren) Stimmrechten gemeldet werden.

Für die Zwecke dieser Bestimmung werden die Stimmrechte gemäß § 39 Abs. 2 erster Satz GmbHG berechnet. Eine abweichende Stimmrechtsverteilung führt nur dann zum Wegfall

der Meldebefreiung, wenn sich aus der abweichenden Stimmrechtsverteilung andere wirtschaftliche Eigentümer ergeben.

Im Übrigen gilt wie beispielsweise bei GmbHs die Regelung, dass in Fällen in denen eine andere natürliche Person wirtschaftlicher Eigentümer der Flexiblen Kapitalgesellschaft ist, die Meldebefreiung wegfällt und eine Meldung gemäß § 5 WiEReG vorzunehmen ist.

Beispiele hierfür sind:

- Treuhandschaftsverträge, aus denen sich wirtschaftliche Eigentümer ergeben
- Fälle in denen sich ein ausreichender Anteil nur durch die Zusammenrechnung von Geschäftsanteilen und Unternehmenswert-Anteilen ergibt

Besonderheiten von erweiterten Auszügen bei Flexiblen Kapitalgesellschaften

In den Auszügen des WiEReG gibt es im Rahmen der Einführung der neuen Rechtsform Flexible Kapitalgesellschaft einige Neuerungen.

In der Darstellung der relevanten Beteiligungsstruktur werden die Geschäftsanteile und die Stimmrechte getrennt voneinander dargestellt. Diese getrennte Darstellung ermöglicht eine Vorberechnung des wirtschaftlichen Eigentümers unter Beachtung der



Unternehmenswert-Anteile und der eigenen Anteile der Flexiblen Kapitalgesellschaft. Da sich das Eigentum und die Stimmrechte bei Flexiblen Kapitalgesellschaften unterscheiden können, werden standardmäßig die Stimmrechte und das Eigentum angezeigt.

Compliance-Packages bei Flexiblen Kapitalgesellschaften

Aufgrund der speziellen Ausgestaltung der Rechtsform der Flexiblen Kapitalgesellschaft sind bei nicht meldebefreiten Flexiblen Kapitalgesellschaften das Anteilsbuch mit der Aufstellung der Unternehmenswert-Anteile und der Gesellschaftsvertrag, soweit sich aus diesem von § 39 Abs. 2 erster Satz GmbHG abweichende Stimmrechte oder Kontrollverhältnisse ergeben, für die Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer durch verpflichtete Unternehmen (zB. Kredit- und Finanzinstitute) erforderlich. Da diese Dokumente bei der Meldung ohnedies vorliegen müssen, kann so in vielen Fällen recht einfach ein Compliance-Package mit folgendem Inhalt erstellt werden:

- Organigramm
- Anteilsbuch
- Gesellschaftsvertrag

Sollten Sie Fragen zu den Neuerungen haben, dann können Sie die WiEReG-Registerbehörde gerne kontaktieren:

+43 (0) 50 233 775 - werktags von Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr, oder unter wierereg-registerbehoerde@bmf.gv.at.

Bundesministerium für Finanzen, 26. April 2024